

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln

52.03.01-0040/18/11.0-Schn

Auf der Grundlage von § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren der Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6 in 54293 Trier für die Errichtung und zum Betrieb einer trimodalen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen) auf dem Gelände in 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstücke 136 und 142 je teilweise, wird der auf den 03. Juni 2020 anberaumte **Erörterungstermin aufgehoben**.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin stattfindet, steht nach § 10 Absatz 6 BImSchG im Ermessen. Die Genehmigungsbehörde hat dieses Ermessen dahingehend ausgeübt, dass der Erörterungstermin nicht durchgeführt wird. Dieser Entscheidung lagen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte zugrunde:

Derzeit besteht aufgrund der Verbreitung des neuartigen Corona-Virus eine epidemische Lage von bundesweiter und auch von landesweiter Tragweite, die erhebliche Gesundheitsgefahren im Rahmen von Veranstaltungen mit sich bringt. Bei Durchführung des Erörterungstermins können die für den Infektionsschutz der Teilnehmer notwendigen Vorkehrungen nicht eingehalten werden. Zudem ist gemäß der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) die Durchführung von Veranstaltungen verboten. Ein Ausnahmetatbestand in der Verordnung ist nicht einschlägig. Gleichzeitig wurde dem Grundsatz der effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit bereits durch die Auslage der entsprechenden Unterlagen sowie durch die Möglichkeit zum Erheben von Einwendungen hinreichend Rechnung getragen.

Die eingegangenen Einwendungen werden im weiteren Verfahren auch ohne die Durchführung eines Erörterungstermins vollumfänglich berücksichtigt. Die behördliche Entscheidung wird sich mit allen Aspekten der Einwendungen auseinandersetzen.

Köln, den 07.05.2020

Im Auftrag
gez. Thelen